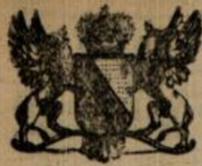


# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1918**

51 (13.11.1918) Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Bad. Amtsunf Amtsgerichtsbezirk Durlach



# Amtesliches Verkündungsblatt

für den **Großh. Bad. Amts- und Amtsgerichtsbezirk Durlach.**

Bezugspreis bei Sonderbezug vierteljährlich 1 M ohne Bestellgeld. — Preis der zweispaltenen Zeile 25 S. — Druck und Verlag von Adolf Pups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 51.

Mittwoch, den 13. November

1918.

## Auszug aus der Bundesrats-Verordnung über den Verkehr mit Zucker.

Vom 17. Oktober 1917/30. September 1918. (Reichsgesetzblatt 1917 Seite 914 und 1918 Seite 1213.)

### I. Reichszuckerstelle.

§ 1.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Zucker liegt der Reichszuckerstelle ob. Die Reichszuckerstelle ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren Stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt; dieser führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

### II. Aufbringung des Zuckers.

§ 2.

Zuckerrüben dürfen nicht versüßert werden. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können im Einzelfall Ausnahmen hiervon zulassen.

Der Reichskanzler bestimmt, ob und in welchen Mengen Zuckerrüben zu anderen Zwecken als zur Verarbeitung auf Zucker verwendet werden dürfen.

Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Zuckerrüben zur Branntweinbereitung bleiben unberührt.

§ 3.

Zuckerrüben dürfen nur an rübenverarbeitende Fabriken und nur zur Verarbeitung auf Zucker abgesetzt werden.

Zum Absatz an andere Stellen und für andere Zwecke bedarf es der Zustimmung der Reichszuckerstelle.

§ 4.

Besitzer von Zuckerrüben haben auf Verlangen der Reichszuckerstelle die Rüben an die von dieser zu bestimmende Stelle zu liefern und nach den Anweisungen der Reichszuckerstelle zu verladen. In Verträge, nach denen Zuckerrüben zur Verarbeitung auf Zucker an Fabriken zu liefern sind, soll nur aus wichtigen Gründen eingegriffen werden; als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die Verarbeitung der Rüben auf Zucker durch die Lieferung an die zum Empfang berechnete Fabrik gefährdet wird oder die Zufuhr an sie mit Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse unwirtschaftlich ist oder sie die Rüben nicht ordnungsmäßig abnehmen kann. Die Stelle, der die Rüben zugewiesen sind, ist zur Abnahme der Rüben und zur Zahlung eines angemessenen Preises verpflichtet, der unter Berücksichtigung der bestehenden Vorschriften über die Preise für Zuckerrüben zu bemessen ist. Zuckerrüben, die vertraglich an eine Zuckerrübenfabrik zu liefern waren, hat die Stelle, der die Rüben zugewiesen worden sind, an diese Fabrik zu bezahlen. Die Fabrik rechnet mit dem Lieferer der Rüben so ab, als ob die Rüben an sie geliefert wären. Die Reichszuckerstelle kann über die Bedingungen der Lieferung nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Bestimmungen treffen.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung der Rüben zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs ein Schiedsgericht. Das Nähere über das Schiedsgericht bestimmt der Reichskanzler. Auf Anforderung

der Reichszuckerstelle hat der Besitzer ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises und der Lieferungsbedingungen zu liefern, der zur Abnahme verpflichtet vorläufig den von ihm für angekauften Preis zu zahlen.

Werden die Rüben nicht freiwillig überlassen, so wird das Eigentum auf Antrag der Stelle, an die zu liefern ist, durch Anordnung der Reichszuckerstelle auf die Stelle übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 11.

Die Hersteller von Verbrauchszucker dürfen Zucker nur nach den Weisungen der Reichszuckerstelle oder gegen Bezugsschein abgeben. Sie sind verpflichtet, Zucker an die ihnen von der Reichszuckerstelle benannten Abnehmer zu liefern.

Die Reichszuckerstelle erläßt die näheren Bestimmungen; sie kann insbesondere die Bedingungen der Lieferung, Abnahme und Bezahlung festlegen.

### III. Verbrauch von Zucker.

§ 16.

Der Reichskanzler bestimmt die Grundsätze für die Bemessung des Zuckerconsums der bürgerlichen Bevölkerung. Dabei ist der Bedarf für die Obstverwertung im Haushalt zu berücksichtigen.

§ 17.

Die Reichszuckerstelle überweist den Kommunalverbänden Bezugsscheine über die Zuckermengen, die gemäß § 16 auf jeden Kommunalverband entfallen. Die Landeszentralbehörden können besondere Vermittlungsstellen errichten, die die auf die Kommunalverbände ihres Bezirkes entfallende Gesamtmenge unterverteilen.

Die Kommunalverbände können den auf sie entfallenden Zucker selbst beziehen oder die Bezugsscheine an den Handel weitergeben.

§ 18.

Die Kommunalverbände haben den Verbrauch von Zucker in ihrem Bezirke zu regeln, soweit nicht die §§ 19 bis 21 Anwendung finden. Sie können insbesondere vorschreiben, daß Zucker an Verbraucher nur gegen Zuckerkarten abgegeben werden darf.

Der Reichskanzler kann bestimmen, wieweit die Kommunalverbände aus den nach §§ 16 und 17 auf sie entfallenden Mengen auch die Apotheken, Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien sowie andere Betriebe der Lebensmittelgewerbe zu versorgen haben.

Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Art der Regelung vorschreiben.

Die Verbrauchsregelung greift nicht Platz gegenüber Personen, die von den Gesundheitsverwaltungen und der Marineverwaltung mit Zucker versorgt werden.

§ 20.

Der Reichskanzler bestimmt die Grundsätze, nach denen Zucker in gewerblichen und sonstigen näher zu bezeichnenden Betrieben, mit Ausnahme der nach § 18 Abs 2 von den Kommunalverbänden zu versorgenden Betrieben, sowie zu gewerblichen und technischen Zwecken bezogen und verwendet werden darf.

Die Reichszuckerstelle setzt danach die Bedarfsanteile fest und erteilt die erforderlichen Bezugsscheine.

Ein großer Lagerraum, für Kap-  
bewahrung von Rüben geeignet  
angebot unter Nr. 720 an den  
Beratungsl. Blattes.  
Für die fleischlosen Wochen emp-  
fehle, Ochsensaft, Fleisch-Extrakt  
Jul. Schaefer, Blumen-Drogerie.

**Daniels Konfektionshaus**  
Bartstraße  
Küchenmängel  
Zusammen  
Eisenmängel  
Galeries, Möde  
Zackensieder, Zinsen  
**OPELZE**  
Küchengeräte.  
Den ganzen Tag offen

Die besten Konfektwaren, Süßwaren und sonstigen Sinterwaren, die fabrikmäßig hergestellt werden, werden wiederholt auf-  
gefordert, ihren Bedarf alsbald bei der fabrikmäßigen Sparsache anzu-  
melden.  
Durlach, den 13. November 1918.  
Das Städtische Amt.

**Ausgabe von Holzgeld.**  
Die bestmögliche Holzgeld-Verwertung, die den Holzgewerbetreibenden, die Holzgewerbe betreiben, werden wiederholt auf-  
gefordert, ihren Bedarf alsbald bei der fabrikmäßigen Sparsache anzu-  
melden.  
Durlach, den 13. November 1918.  
Das Städtische Amt.

**Bohungs-Muffordernung.**  
Die Beförderung der noch ausstehenden  
Muffordernung  
wird hiermit in Erinnerung gebracht.  
Durlach, den 13. November 1918.  
Stadthaus.

**Sartoffelverforgung.**  
Die zur Vermahlung bestimmten Familien, die wegen Mangel  
an Sartoffel ihre Sartoffelbedarfsverhältnisse im fabri-  
kmäßigem Betrieb bekommen, erhalten zu diesem Zweck auf die Zeit vom  
18. November 1918 bis 18. Mai 1919 gültige Sartoffelkarten. Diese  
Karten werden am Freitag, den 15. ds. Mts., im Stadthaus  
wie folgt ausgegeben:  
vornmittags von 9—1 Uhr an die Familien von A—K.  
nachmittags von 3—6 Uhr an die Familien von L—Z.  
Die Sartoffelkartenzeit wird noch bekannt gegeben.  
Durlach, den 13. November 1918.  
Kommunalverband Durlach-Stadt.

**Größes Ginfideidraut**  
Bottf. Gaud. Hauptstraße 19, Telefon 332.  
ist eingetroffen bei  
Inverfügung, südtiger Mädchen  
in gutes Haus gesucht. Näheres an  
erfragen in diesen 10 und 5 Uhr  
Gerechfr. 15, 2. Et. rechts.  
Zurbergstraße 15.

Braves, kräftiges Mädchen von  
Heinerer Familie gesucht. Guter  
Koch und gute Behandlung. Näheres  
Zurbergstraße 15.

**Grünele über junge Frau**  
zum Gerieren zum sofortigen  
Eintritt gesucht.  
Stiftung Wäher  
zur Großen Ginde.

**Warzen**  
beseitigt  
schnell  
und schmerzlos Dr. Bräber's  
Warzenzerstörer. Nur in der  
Adler-Drogerie August Peter.  
Mineral-, Heil- und Tafelwasser  
erhalten Sie stets frisch bei  
Jul. Schaefer, Blumen-Drogerie.

**Zwei Biegen**  
sind zu verkaufen bei  
Bahnhof Bettinger.  
2 schöne junge hore  
lese Biegen zu ver-  
kaufen bei  
Hilf. Schneider,  
Feldstraße, Singen.

**Eine großbräunliche**  
Salbin ist zu verkaufen  
bei Carl Köpfer,  
Eggenen,  
Gründlerstraße.

**Eine 33 Wochen träch-**  
tliche Kuh und ein 9 Monate  
altes Kind in hohem Maße zu  
verkaufen bei  
Christof Betsch,  
Gemeindefrat Belmonte.

**Parkett- und Linoleumkleber**  
in vorzüglicher Qualität.  
Julius Schaefer, Blumen-Drogerie.

**Wohnen** gestern Abend von der  
zwei Damenhüte. Der eheliche  
Kinder wird gebeten, dieselben gegen  
Besolung abzugeben  
Verderstraße 6, 4. Et

**Gut möbl. Wohn- und  
Schlafzimmer**  
in schönster Lage an sol. ruhigen  
Donnermiete zu vermieten. Zu er-  
fragen im Verlag d. Bl.

**Möbl. Zimmer**  
sofort zu vermieten  
Sophienstr. 12, Eckhaus.

**Möbl. Zimmer**  
zu vermieten bei  
Schwäbische, Hauptstr. 92.

**Möbliertes Zimmer**  
zu vermieten  
Lamastraße 30.

Besserer Arbeiter sucht auf 1. Dez  
oder sofort **Kost und Wohnung**.  
Angebote unter Nr. 742 an den  
Verlag dieses Blattes.

**Zweites Zimmerwohnung**  
per sofort zu mieten gesucht. An-  
gebote unter Nr. 741 an den Verlag.

**Mädchen, Stellung** auf 15.  
Nov oder 1. Dez. Zu erfragen im  
Verlag dieses Blattes.

Das beste Frühstück- und Abend-  
getränk ist **Olga-Tea**.

Julius Schaefer, Blumen-Drogerie

**Todes-Anzeige.**  
Freunden und Bekannten die schmerzliche Nach-  
richt, daß unsere unvergessliche, liebe Tochter,  
Schwester, Schwägerin und Tante

**Liese Weiskamm**  
nach länger, schwerer Krankheit im Alter von  
19 Jahren in die ewige Heimat abgerufen wurde.  
Durlach, den 13. November 1918.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:  
**Familie Ph. Weiskamm.**  
Familie Ulrich.

Beerdigung: Donnerstag nachm. 1/4 Uhr.  
Trauerhaus: Kiliansfeldstraße 11.

**XX Kohlen-Ausgabe. XX**  
Die bei mir eingetragenen Kunden von Nummer 351-741  
erhalten am

**Freitag**  
ab Lager Soblen und Ortelts.

**Ludwig Krauß, Sammt. 6.**

**Marresehiff Jos. Alf. Breda**  
Rellerstraße 2.

Meiner werten Kundschaft zur Kenntnis, daß mein Geschäft von  
heute ab wieder eröffnet ist. Durch Vorhandensein von nur bestem  
Güter- und Material und Werkzeug bin ich in der Lage, mir Arbeiten  
bester Qualität auszuführen und bitte um geneigten Zuspruch.

**Im Anschlachten**  
empfehlen sich

**Eduard Baul, Metzgermeister,**  
Lamastraße 43, Dth.

**Zu verpacken**  
38 ar 61 am Ader im Kollen-  
gärtchen. Käßher's bei Wollensack,  
Starkruhe, Brenstraße 34.

**Ein größeres Gartenhaus**  
zu verkaufen. Näheres  
**Gute Duelle, Mittnerstr. 14.**

**Fussbodenbeize Paket 30 Pfennig.**  
Julius Schaefer, Blumen-Drogerie.

**Größe Auswahl in  
Linsensorten  
zum Marinieren von  
Salmi, Seide- u.  
Kamelhäuten  
Garr.  
nieren.**

**um-  
arbeiten  
Belzen  
nach neufl. Mustern  
beischweizerischer  
Saffronieren von  
Damenhüten.**

**SATSUMA F. F. DAMM**

**Crema-Dehne gegen Schnupfen**  
Julius Schaefer, Blumen-Drogerie

**Evangelischer Gottesdienst.**  
Donnerstag, den 14. November 1918  
Abends 8 Uhr: Kriegsbefreiung:  
Herr Kirchenrat Meyer.

Handelt ein Unternehmer den nach Abs. 1 und 2 aufge-  
stellten Grundsätzen und Bedingungen bei der Verwendung  
des Zuckers zuwider, so kann, vorbehaltlich der Vorschrift  
im § 32 Abs. 2, der Kommunalverband seine Zuckervorräte  
ohne Entgelt enteignen.

Verbrauchszucker darf außer im Falle des § 11 nur gegen  
Bezugsscheine der Reichszuckerstelle abgegeben und bezogen  
werden, soweit nicht die Kommunalverbände für ihren Be-  
zug nach § 18 ein anderes bestimmen. Der Handel mit  
Bezugsscheinen ist verboten.

**IV. Einfuhr und Durchfuhr von Zucker.**  
Zuckerrüben, Rohzucker und Verbrauchszucker, die aus  
dem Ausland eingeführt werden, sind von dem Einführenden  
an die vom Reichskanzler zu bestimmende Stelle zu liefern.  
Als Ausland gelten im Sinne dieser Vorschrift auch die  
besetzten Gebiete.

Der Reichskanzler trifft die näheren Bestimmungen; er  
kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen.

**V. Schlussbestimmungen.**  
Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe  
bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird,  
unbeschadet einer verwirkten Steuerstrafe, bestraft:

1. wer unbefugt Zuckerrüben versüßert oder den nach  
§ 2 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften im § 3 zuwider Zuckerrüben ab-  
setzt oder der Lieferungs- und Verladepflicht nach § 4  
nicht nachkommt;
3. wer unbefugt Rohzucker entfernt, beiseite schafft, be-  
schädigt, zerstört, vergällt, versüßert oder sonst ver-  
braucht, verarbeitet, verkauft, kauft oder ein anderes  
Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn ab-  
schließt oder den nach § 8 erlassenen Bestimmungen  
zuwiderhandelt;
4. wer den Vorschriften in den §§ 5, 9, 11 oder den auf  
Grund des § 5, § 7 Abs. 4, §§ 9, 11 erlassenen Be-  
stimmungen zuwiderhandelt;
5. wer den Vorschriften in den §§ 10, 22 oder den auf  
Grund des § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1,  
§§ 22, 28, 24, 31 erlassenen Bestimmungen zuwider-  
handelt;
6. wer die nach § 28 erforderliche Auskunft nicht oder nicht  
richtig erteilt oder die Einsicht in die Geschäftsauf-  
zeichnungen oder die Entnahme oder Einsendung von  
Proben verweigert.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich  
die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne  
Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**Badische Vollzugs-Berordnung.**  
Vom 1. November 1917.

**Den Verkehr mit Zucker betreffend.**  
(Gesetzes- und Ordnungsblatt Seite 367)

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 17. Oktober  
1917 über den Verkehr mit Zucker (Reichs-Gesetzbl. S. 914)  
wird verordnet, was folgt:

Im Sinne der Bundesratsverordnung ist Landeszentral-  
behörde das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungs-  
behörde der Landeskommissär, zuständige Behörde das Be-  
zirksamt. Dieses ist auch befugt, Ausnahmen gemäß § 2  
Absatz 1 Satz 2 der Bundesratsverordnung zuzulassen.

Vermittlungsstelle im Sinne der Bundesratsverordnung  
ist die beim Statistischen Landesamt errichtete „Badische  
Zuckerversorgung“, welcher als Geschäftsabteilung die bei  
dem Einkauf süddeutscher Städte, Gesellschaft mit be-  
schränkter Haftung, in Mannheim errichtete „Geschäftsstelle  
der Badischen Zuckerversorgung“ beigegeben ist. Die Kom-

munalverbände verkehren mit der Reichszuckerstelle durch  
Vermittlung der „Badischen Zuckerversorgung“.

Die „Badische Zuckerversorgung“ wird auch als Stelle  
bestimmt, welche zur Ausübung der in den §§ 27 und 28  
der Bundesratsverordnung bezeichneten Befugnisse ermäch-  
tigt ist.

Die Abgabe von Zucker an Verbraucher darf nur gegen  
Zuckerkarte oder entsprechenden Vermerk auf der Broilarte  
erfolgen. Die näheren Bestimmungen werden von den  
Kommunalverbänden getroffen, welche auch die Zuckerarten  
ausgeben.

Für die Verabfolgung von Zucker zur Obstverwertung im  
Haushalt treffen die Kommunalverbände besondere Regelung.

Für die Abgabe von Zucker zur Bienenfütterung ergehen  
besondere Bestimmungen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung  
in Kraft.  
Karlsruhe, den 1. November 1917.  
Großherzogliches Ministerium des Innern.  
von Bodman. Dr. Schäffly.

**Tagesordnung**  
für die am

**Donnerstag, den 14. November 1918,**  
vormittags 10 Uhr, stattfindende  
**Bezirksrats-Sitzung.**

I. Öffentliche Sitzung.  
A. Verwaltungsrechtsstreitigkeiten: Keine.  
B. Verwaltungssachen:

1. Gesuch des Mühlenbesizers Paul Baitinger in Königs-  
bach um Genehmigung zum Einbau einer Turbine  
anstelle des Wasserrades in seinem am Rämpf-  
gelegenen Anwesen.
  - II. Nicht öffentliche Sitzung.
  1. Zusammensetzung des Kommunalverbands-Ausschusses  
Durlach-Land.
  2. Ueberwachung der von Privatpersonen gegen Entgelt  
in Pflege gegebenen Kinder unter 7 Jahren.
  3. Unterstützung von Familien der in den Weerdienft  
einberufenen Mannschaften.
- Durlach, den 11. November 1918.  
Großherzogliches Bezirksamt.

**Familienunterstützung betreffend.**

In Familienunterstützungsangelegenheiten kann nur an  
Werktagen vormittags von 10 bis 12 Uhr dahier  
vorgesprochen werden.  
Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, dies den  
Ortsangehörigen von Zeit zu Zeit in ortsüblicher Weise be-  
kannt zu geben.  
Durlach, den 6. November 1918.  
Großherzogliches Bezirksamt.

**Schließung der Mühle des Wilhelm Lepp  
in Weingarten betreffend.**

Die Mühle des Wilhelm Lepp in Weingarten wurde am  
4. November 1918 wegen Unregelmäßigkeiten bis auf  
weiteres geschlossen.  
Durlach, den 5. November 1918.  
Großherzogliches Bezirksamt.

**Durlach. Handelsregister.** Ju Gustav Henning  
& Co., A.-G., Berlin, Zweigniederlassung Durlach, einge-  
tragen: Dem Karl Henning in Berlin-Ostensee ist Procura  
in der Weise erteilt, daß er ermächtigt ist, in Gemeinschaft  
mit einem Vorstandsmitglied oder dem Prokuristen Emil  
Geumann oder Emil Sammler, beide in Berlin, die Gesell-  
schaft zu vertreten. Die Procura des Friedrich Hidenbach  
in Köln ist durch dessen Tod erloschen. Amtsgericht.